

Beitragsordnung

Gültig ab 01.08.2024

Grundgedanken

Die Freie Waldorfschule Rastatt ist eine Schule in freier Trägerschaft. Sie strebt auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners eine umfassende Bildung und Entwicklung der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler an.

Dieses kann nur in dem Maße, im Sinne einer Solidargemeinschaft, verwirklicht werden, wie Eltern und Lehrerinnen und Lehrer es durch persönliche Verantwortung ermöglichen und mittragen.

Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt aus pädagogischen Gründen.

Daten, die im Zusammenhang mit der Festlegung des Schulgeldes erhoben werden, stehen unter besonderem Vertraulichkeitsschutz. Sie sind nur den unmittelbar mit der Festsetzung und Bearbeitung des Schulgeldes betrauten Personen zugänglich. Insbesondere werden diese Daten nicht nach außen gegeben oder Mitgliedern des Kollegiums zugänglich gemacht.

Beitrag zur Deckung des Schulhaushaltes

Die Freie Waldorfschule Rastatt finanziert sich aus Zuschüssen des Landes Baden-Württemberg, Elternbeiträgen, Zuwendungen der Stadt Rastatt und Spenden.

Um die durch den Betrieb der Freien Waldorfschule Rastatt entstehenden Kosten decken zu können, ist es notwendig, für den Besuch der Schule von Schülerinnen und Schülern von den Eltern/Sorgeberechtigten ein regelmäßiges Schulgeld zu erheben. Die Beitragsordnung regelt die Festsetzung des Schulgeldes im Sinne einer Solidargemeinschaft.

Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für alle Familien, deren Kinder die Freie Waldorfschule Rastatt besuchen. Schulgeldpflichtig sind alle Sorgeberechtigte (in der Regel die Eltern) der die Freie Waldorfschule Rastatt besuchenden Kinder. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern mit eigenem Haushalt wird die ggf. erforderliche Ermittlung des Haushaltsnettoeinkommens (HNK) auf die Finanzsituation der Eltern abgestimmt.

Schulgeldbeiträge

Die Schulgeldpflichtigen sind jederzeit frei, zwischen den nachstehend aufgeführten Varianten a) und b) zu wählen.

Kinder des Lehrerkollegiums erhalten auf den errechneten Schulbeitrag eine Ermäßigung von 30 %.

a) Regelbeitrag des Schulgeldes

Der Regelbeitrag für den Schulbesuch an der Freien Waldorfschule Rastatt ist wie folgt festgelegt:

	seit 01.08.2018	ab dem 01.08.2024
1. Kind	280 €	290 €
2. Kind	130 €	140 €
3. Kind	60 €	60 €
weitere Kinder sind beitragsfrei		

Wird von Eltern die Variante des Regelbeitrages gewählt, ist kein Einkommensnachweis erforderlich.

b) einkommensabhängiger Schulgeldbeitrag

Um auch Kindern von Schulgeldpflichtigen, die den Regelbeitrag nicht erbringen können, den Besuch der Freien Waldorfschule Rastatt zu ermöglichen, bietet die Schule einen reduzierten, einkommensabhängigen Schulgeldbeitrag an.

Er wird bestimmt durch einen prozentualen Anteil am Haushaltsnettoeinkommen (HNK).

1. Kind	5% vom HNK
2. Kind	4% vom HNK
3. Kind	1% vom HNK
weitere Kinder sind beitragsfrei.	

Die Festsetzung dieses einkommensabhängigen Schulgeldbeitrages setzt die Offenlegung der Einkommensverhältnisse voraus.

Dies bedeutet in der Regel die Vorlage des letzten aktuellen Einkommenssteuerbescheides und weiterer Unterlagen.

Die erforderlichen Nachweise sind nach Aufforderung durch die Schule bis zum 01.05 des jeweiligen Jahres zu erbringen.

Wird der Einkommensbescheid nicht eingereicht, erfolgt eine Erinnerung mit Fristsetzung. Falls der Steuerbescheid oder andere Einkommensnachweise nicht innerhalb der festgesetzten Frist von 14 Tagen eingegangen ist, wird automatisch der Regelbetrag des Schulgeldes nach Variante a) erhoben.

Zwischenzeitliche Veränderungen in den Einkommensverhältnissen sind unaufgefordert mitzuteilen.

Berechnung des Haushaltsnettoeinkommens

Der Berechnung des HNK liegt die Begriffsbestimmung des Statistischen Bundesamtes sowie des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zugrunde.

Das Haushaltsnettoeinkommen errechnet sich, indem vom Haushaltsbruttoeinkommen (alle Einnahmen des Haushalts aus Erwerbstätigkeit, aus Vermögen, aus öffentlichen und nicht-öffentlichen Transferzahlungen sowie aus Untervermietung) Einkommen-/Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag sowie die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung abgezogen werden.

Beitragsgespräche

Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen, abweichend von dem in a) oder b) festgelegten Schulgeldbeitrag, dieser -zeitlich befristet- in einem Beitragsgespräch ermäßigt werden. Die Befristung beträgt längstens 6 Monate.

Beitragsgespräche finden zwischen den Schulgeldpflichtigen und Mitgliedern des Beitragskreises statt. Der Beitragskreis setzt sich aus ehrenamtlich tätigen Eltern zusammen.

In Einzelfällen kann ein Beitragsgespräch auch durch Mitglieder des Vorstandes geführt werden.

Beitragsgespräche werden erforderlich, wenn ein Antrag auf Ermäßigung des reduzierten Schulgeldes gestellt wurde.

Zuvor muss die Berechnung des Schulgeldes durch die Finanzverwaltung bereits erfolgt sein, sodass die Höhe des zu reduzierenden Beitrags im Gespräch vorliegt.

Das Ergebnis der Beitragsgespräche wird in einer Beitragsvereinbarung festgehalten, die Bestandteil des Schulvertrages ist.

Kommt keine Schulgeldvereinbarung zustande, legt der Vorstand die Höhe des Schulgeldes fest, jedoch höchstens entsprechend der Regelbeiträge a).

Anpassung der Schulgeldbeiträge

Der Regelbeitrag wird, beginnend ab dem Jahr 2024, alle zwei Jahre mit dem vom statistischen Landesamt Baden-Württemberg ermittelten Verbraucherpreisindex fortgeschrieben.

Zur Aktualisierung der einkommensabhängigen Schulgeldvereinbarungen sind, auf Aufforderung der Beitragsverwaltung, alle Einkommensnachweise bis spätestens 01.05. vorzulegen.

Beitragszahlungen

Der Schulgeldbeitrag ist ab Beginn des Schulvertrages zum Ersten eines jeweiligen Monats per Bankeinzug zu leisten. Für Gebühren, die der Schule durch nicht eingelöste Lastschriften entstehen müssen die jeweiligen Schulgeldpflichtigen aufkommen.

Spenden

Die Freie Waldorfschule Rastatt bittet alle Mitglieder der Schulgemeinschaft um freiwillige Spenden, die nach eigenem Ermessen z.B. für Investitionen in Sanierung und Neubauten überlassen werden können.